

Pressemitteilung

Musterprozesse Winterdienstgebühren: Weitere Niederlagen der Stadt vor Verwaltungsgericht Göttingen voraussehbar

Seit Einführung der Winterdienstgebühren im Jahre 2013 ist es der Stadt Göttingen nicht gelungen, die Rechtmäßigkeit derselben in einem gerichtlichen Verfahren bestätigen zu lassen. Zahlreiche Eigentümer haben die Winterdienstgebühren für das Jahr 2013 und teilweise auch für das Jahr 2014 vor dem Verwaltungsgericht Göttingen angefochten. Die Prozessvertretung haben dabei unter anderen Herr RA Dr. Dieter Hildebrandt und Herr RA Hannes Synofzik übernommen. Noch im Jahre 2014 hat die Stadt Göttingen die Satzung geändert und einige Mängel korrigiert. Die sodann für das Jahr 2015 erlassenen Bescheide sind jedoch wegen nach wie vor bestehender Mängel von vielen Eigentümern erneut vor dem Verwaltungsgericht Göttingen angegriffen worden.

Aus der Fülle der Einzelklagen hat das Verwaltungsgericht drei Musterverfahren ausgewählt, die voraussichtlich Ende März 2016 verhandelt werden sollen. **Es zeichnen sich nach Einschätzung der prozessführenden Fachanwälte bereits jetzt weitere Niederlagen für die Stadt Göttingen ab.** Gemäß uns vorliegender aktueller Verfügung des Verwaltungsgerichts hat die Kammer diverse rechtliche Hinweise gegeben und die Stadt Göttingen aufgefordert, bis zum 5. Januar 2016 hierzu Stellung zu nehmen:

Beim Sommerdienst fehlt die Nachkalkulation der vergangenen Jahre. Die Stadt hatte eine Vielzahl von Prozessen gegen Gebührenzahler geführt und verloren. Eine Heilung durch eine neue, rückwirkend in Kraft gesetzte Gebührensatzung ist nicht erfolgt. Auf die Einnahmedifferenz wurde einfach verzichtet. Diese darf selbstverständlich nicht durch Gebührenzahler im nachfolgenden Zeitraum ausgeglichen werden. **Beim Winterdienst** ist nach Auffassung des Gerichts die Klassifikation der Straßen unvollständig. Eine große Anzahl von Straßen müsse umschrieben werden mit „Straßen mit nicht unerheblichem Verkehrsaufkommen ohne besondere Gefahrenmomente“. Diese Kategorie existiert aber nicht. Die Stadt hat in nicht nachvollziehbarer Weise diese Straßen anderen Kategorien zugeordnet. Auch wurden bis 2014 rechtswidrigerweise Winterdienstgebühren für außerhalb der geschlossenen Ortslage belegene Grundstücke von den Gebührenzahlern vereinnahmt. Die erheblichen Überdeckungen der Vorjahre wurden den Gebührenzahlern offenbar nicht zurückerstattet.

Im Auftrag der Göttinger Entsorgungsbetriebe hat ein Fachanwalt für Verwaltungsrecht aus Leipzig ein 88seitiges Gutachten über die Optimierung der Veranlagung zu Winterdienstgebühren nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Stadt Göttingen erstellt. Das Gutachten liegt inzwischen vor und kommt zu dem Ergebnis, dass alle möglichen Änderungen der Satzung mit erheblichen rechtlichen Risiken behaftet sind. Der Verfasser riet insoweit von einer Änderung der Satzung ab. **Das Gutachten lässt eine vertiefte Auseinandersetzung mit den rechtlich relevanten Fragestellungen vermissen.** So kommt z. B. der Winterdienst auf den Hauptstraßen auch den Anliegern in den Nebenstraßen zugute. Insoweit unterscheidet sich der Winterdienst vom Sommerdienst. Auf diese Unterschiede geht das von den Göttinger Entsorgungsbetrieben eingeholte Rechtsgutachten jedoch nicht ein. Rückschluss der Verwaltung ist nun, dass keine wesentlichen Änderungen der bisherigen Satzung erfolgen sollten. In der letzten Ratssitzung des Jahres werden demgemäß voraussichtlich geringe – hauptsächlich redaktionelle – Satzungsänderungen beschlossen.

Die Grundbesitzabgabenbescheide für das Jahr 2016, die im Wesentlichen wieder auf der gleichen Rechtsgrundlage basieren wie die Bescheide für das Jahr 2015, müssten innerhalb der Monatsfrist ab Zugang wiederum angefochten werden, um die Rechtmäßigkeit einer gerichtlichen Überprüfung zu unterziehen. Das ungelöste Hauptproblem der Gebührensatzung wird auch im Jahr 2016 voraussichtlich die extreme Gebührenspreizung sein, meint RA Synofzik. Pro laufenden Frontmeter zahlt man in der Winterdienstklasse A mehr als 11-mal so viel wie in der Winterdienstklasse D. Dies hätte man durch die Einführung einer Grundgebühr vermeiden können.

Fazit: Das umfangreiche Gutachten, dessen Erstellung sich über Monate hingezogen hatte und für welches erhebliche Kosten entstanden sind, die selbstverständlich wieder von den Gebührenzahlern getragen werden, hatte auf die Rechtmäßigkeit der Satzung und auf die vor dem Verwaltungsgericht Göttingen anhängigen Verfahren bezüglich der Winterdienstgebühren 2015 keinen Einfluss. **Auch im vierten Jahr nach der Einführung der Winterdienstsatzung werden wieder hunderte Bürger gegen die eigene Stadt klagen müssen** – bis die Verwaltung irgendwann einmal in der Lage ist, eine rechtswirksame Grundlage für die Abgabenbescheide zu schaffen, die zudem einen Verteilerschlüssel und Kategorien zugrunde legt, die nicht von der Mehrzahl der Bürger als ungerecht empfunden werden.

Göttingen, den 26. Januar 2016

H + G Göttingen e. V.

Rechtsanwalt Uwe Witting
Justiziar der Geschäftsstelle